

§ 3 NÖ WWFG § 3

NÖ WWFG - NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.01.2020

- (1) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen und nichtrückzahlbaren Beiträgen.
- (2) Das Förderungsausmaß ist in "Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" festzulegen.
- (3) Für Anlagen gem.§ 2 Abs. 1 lit.a darf das Höchstausmaß der Förderung 40 % der Investitionskosten und das im Rahmen einer Pauschalierung festgelegte Förderungsausmaß nicht überschreiten.
- (4) Für Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 lit.b darf das Höchstausmaß der Förderung 35 % der Investitionskosten, oder das im Rahmen einer Pauschalierung festgelegte Förderungsausmaß nicht überschreiten.
- (5) Für Anlagen und Vorhaben gem.§ 2 Abs. 1 lit.c bis f ist das Förderungsausmaß in den Förderungsrichtlinien festzulegen.
- (6) Für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 lit.g darf das Höchstausmaß der Förderung 30 % der Investitionskosten nicht überschreiten.

In Kraft seit 08.06.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at